

Heimatverein Bödingen e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Heimatverein Bödingen e. V. geht aus dem 1937 gegründeten „Verkehrs- und Verschönerungsverein Bödingen“ hervor, lebte 1953 als „Heimat- und Verkehrsverein Bödingen“ wieder auf, bis er 1976 die heutige Namensgebung erfuhr.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53773 Hennef (Bödingen) und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg auf dem Registerblatt VR 914 am 28. Dezember 1976 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Heimat- und Gemeinschaftspflege für den Bödinger Raum (Altenbödingen, Auel, Berg, Bödingen, Driesch, Halberg, Kningelthal, Lauthausen, Niederhalberg, Oberauel, Oberhalberg, Oppelrath), der in Bödingen seinen geistigen und kulturellen Mittelpunkt hat.

Seine Ziele sind insbesondere

- a. das Wohl und Gedeihen dieses Raumes in jeder Hinsicht zu fördern und hierzu in allen öffentlichen Belangen mit der Stadt Hennef und sonstigen Institutionen zusammen zu arbeiten,
- b. das Interesse für Heimatgeschichte durch heimatkundliche Veranstaltungen wie Vorträge, Besichtigungen und Ausstellungen zu wecken sowie heimatgeschichtliche Sammlungen und Veröffentlichungen zu fördern,
- c. Maßnahmen des Denkmalschutzes wie insbesondere die Erfassung und Pflege von Denkmälern zu fördern und sich für die Bewahrung und Erhaltung der historischen Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ einzusetzen,
- d. Initiativen zur dorfgerechten Gestaltung und Erhaltung der siedlungsgeschichtlich bedeutsamen Ortsbilder zu unterstützen und zu ergreifen, sowie zur Verschönerung der Dörfer beizutragen,
- e. gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen wie Alten- und Kinderfeste auszurichten,
- f. Spiel- und Bolzplätze zu fördern und zu pflegen,
- g. Wanderwege im Gebiet Bödingen anzuregen, Ruhebänke und Schutzhütten aufzustellen und zu warten,
- h. Wandertage zu organisieren und durchzuführen,
- i. die Bödinger Umwelt zu schützen und sich für die Beseitigung vorhandener Missstände einzusetzen,
- j. Kontakte mit anderen ortsansässigen Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen zu halten und gegebenenfalls durch Mitgliedschaft zu vertiefen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Für den Verein ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Zahlung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.
Der Austritt aus dem Verein kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung der Jahreshauptversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Der Vorstand kann von den Beiträgen ganz oder teilweise befreien. Auf Antrag kann der Beitrag gestundet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet im Anschluss an die Kassenprüfung mindestens eine Hauptversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von 5 Wochen nach Antragseingang statt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.

Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Vereinstätigkeit,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Festsetzung und Änderung des Jahresbeitrages,
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- g. die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen und eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Beschlussfassung hingewiesen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Geschäftsführer,
- d. dem Kassenführer,
- e. dem Schriftführer,
- f. mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die zur besonderen Verwendung für die laufenden Geschäfte bereitstehen (Beisitzer).

Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Vorstandsarbeit hinzuziehen.

2. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in offener oder geheimer Wahl, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

3. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu bevollmächtigen.

4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der 1. Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Geschäftsführer,
- d. der Kassenführer,
- e. der Schriftführer.

Zeichnungsberechtigt sind von diesen jeweils zwei Personen gemeinsam.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Kassenwesen

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

2. Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen über 200 € bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes (auch in elektronischer Form).

3. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen, der von zwei Kassenprüfern geprüft ist. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hennef, die es innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ausschließlich für Zwecke der Denkmalpflege im Vereinsgebiet zu verwenden hat.

§ 11 Protokollführung, Veröffentlichungen

1. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

2. Alle Bekanntmachungen des Vereins, die die Mitglieder betreffen, werden durch Rundschreiben oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. Mai 1976 beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten.

Satzungsänderungen beschlossen in den Mitgliederversammlungen 1984, 1985, 2009, 2010, 2012, 2014, 2015 und 2024.